

Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

geändert mit Wirkung ab 1. Dezember 2009 durch Tarifvertrag vom 15.1.2010

- 1 Geltungsbereich
- 2 Wirtschaftliche Abhängigkeit im Sinne von § 12a TVG
- 3 Soziale Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 12 a TVG
- 4 Anspruchsschuldner
- 5 Beginn und Dauer der Arbeitnehmerähnlichkeit
- 6 Bestandsschutz
- 7 Urlaub
- 8 Sozialversicherung, Lohnsteuer und Pensionskasse für freie Mitarbeiter
- 9 Zahlung im Krankheitsfalle
- 10 Urheber-, Leistungs- und sonstige Schutzrechte
- 11 Bargeldlose Zahlung
- 12 Geltendmachen von Ansprüchen
- 13 Ausschlussfrist
- 14 Gerichtsstand
- 15 Inkrafttreten und Kündigung

Zwischen der
IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart

und der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Karl-Muck-Platz 1
20355 Hamburg

und dem
Deutschen Journalisten-Verband
Bennauerstraße 60
53115 Bonn

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134
20149 Hamburg

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

1. Der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen vom 30. September 1977 erhält mit Wirkung vom 01. Juli 1996 die in der Anlage beigefügte Fassung.

2. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltenden Regelungen des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen in der Fassung vom 30. September 1977 gelten für solche arbeitnehmerähnliche Personen, die vor dem 01. Juli 1996 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fielen, weiter, sofern sie günstiger sind als die nach dem 01. Juli 1996 nach den Regelungen des neu gefassten Tarifvertrages erworbenen Ansprüche.

Stuttgart, den 20.06.1996

gez. Unterschriften

IG Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst

Hamburg, den 01.07.1996

gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Hamburg, den 26.06.1996

gez. Unterschriften

Deutscher Journalisten-Verband

Hamburg, den 01.07.1996

gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk

Zwischen der

IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
Friedrichstraße 15
70174 Stuttgart

und der

Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Karl-Muck-Platz 1
20355 Hamburg

und dem

Deutschen Journalisten-Verband
Bennauerstraße 60
53115 Bonn

- einerseits -

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134
20149 Hamburg

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

1 Geltungsbereich

1.1

Dieser Tarifvertrag gilt für die beim NDR beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinn des § 12 a [TVG](#),

1.1.1

für die zwischen ihnen und dem NDR durch einzelne oder wiederholte Dienst- oder Werkverträge begründeten Rechtsverhältnisse;

1.1.2

für die sich aus der Wiederholung einzelner Beschäftigungsverhältnisse nach dem Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte ergebenden arbeitnehmerähnlichen Dauerrechtsbeziehungen.

1.2

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für unbefristet oder befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Sinne des Manteltarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung, für sonstige Arbeitsverhältnisse, insbesondere Aushilfs- und Teilzeitarbeitsverhältnisse, für Beschäftigungsverhältnisse, die dem Tarifvertrag über befristete Programmmitarbeit unterfallen und für Verträge mit Auszubildenden, Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontären sowie für Vollbeschäftigte bei Dritten und Empfänger von Altersversorgung.

Er gilt ferner nicht für Personen, die unter eigener Firma oder mit eigenem Personal Leistungen für den NDR erbringen.

1.3

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages und seiner Durchführungs-Tarifverträge sind auch auf Beschäftigungsverhältnisse im Ausland anzuwenden, es sei denn, dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Protokollnotiz:

Die Tarifpartner sind sich einig, dass für journalistisch oder künstlerisch Tätige mit ständigem Wohnsitz im Ausland, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, der Tarifvertrag auch durch einzelarbeitsvertragliche Vereinbarung Anwendung finden kann.

2 Wirtschaftliche Abhängigkeit im Sinne von § 12a TVG

Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ist gegeben, wenn sie/er entweder beim NDR (einschließlich Tochtergesellschaften) oder bei ihm und anderen Rundfunkanstalten, die zur Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) gehören oder bei DeutschlandRadio, mehr als die Hälfte ihrer/seiner erwerbsmäßigen Gesamtentgelte (brutto und ohne gesonderte Unkostenerstattung) in den letzten sechs Monaten vor Geltendmachung eines Anspruchs aus diesem Tarifvertrag oder seinen Durchführungs-Tarifverträgen bezogen hat. Sofern eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringt oder an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung, solcher Leistungen unmittelbar mitwirkt, genügt statt der Hälfte ein Drittel der genannten Entgelte.

Protokollnotiz:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass zur Zeit beim NDR nur die Tochtergesellschaft NWF besteht.

Sollte sich nach Abschluss dieses Tarifvertrages das Verhältnis von Auftragsproduktionen zu Eigenproduktionen bei gleichbleibendem Produktionsvolumen erheblich zugunsten von Auftragsproduktionen verändern, werden die Tarifpartner unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen, ob und ggf. welche Folgerungen sich hinsichtlich der Berechnung von Einkommen und Fristen ergeben.

3 Soziale Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 12 a TVG

3.1

Die soziale Schutzbedürftigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ist gegeben, wenn sie/er in dem Erwerbszeitraum von sechs Monaten mindestens an 42 Tagen (einschließlich Urlaubstage) für den NDR, für andere ARD-Anstalten oder für DeutschlandRadio aufgrund vertraglicher Verpflichtungen tätig war und ihre/seine erwerbsmäßigen Gesamteinkünfte in dem Kalenderjahr vor der Antragstellung nicht mehr als 98.000 € betragen haben. Zu den erwerbsmäßigen Gesamteinkünften zählen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 [EStG](#)), aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 [EStG](#)), aus selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 [EStG](#)), aus nicht-selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 [EStG](#)) sowie sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 [EStG](#) (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 [EStG](#)).

3.2

Bei Werkverträgen genügt die glaubhafte Darlegung eines der Ziffer 3.1 entsprechenden Zeitraums für die Tätigkeit.

4 Anspruchsschuldner

4.1

Die Ansprüche aus diesem Rahmen-Tarifvertrag und seinen Durchführungs-Tarifverträgen richten sich nur gegen den NDR.

Bemessungsgrundlage für Zahlungsansprüche gegen den NDR ist nur das bei ihm erzielte Entgelt.

4.2

Soweit sich aus der Gesamttätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bei ARD-Anstalten oder DeutschlandRadio ein höherer Zahlungsanspruch als nach Ziffer 4.1 errechnet, bleibt der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter die Geltendmachung des übersteigenden Anteils gegen die andere(n) ARD-Anstalt(en) bzw. DeutschlandRadio nach deren jeweiligen Anteilen vorbehalten. Dies gilt nicht im Falle des Anspruchs auf Übergangsgeld nach Ziffer 6.3 oder in anderen tarifvertraglich bestimmten Fällen.

5 Beginn und Dauer der Arbeitnehmerähnlichkeit

Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis mit dem NDR beginnt mit dem Eintritt der Voraussetzungen nach den Ziffern 2 und [3](#), ohne dass es im Einzelfall einer ausdrücklichen Erklärung oder Feststellung bedarf.

6 Bestandsschutz

6.1

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter erlangt sozialen Bestandsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, wenn sie/er in den zwei Kalenderjahren, die dem Antrag auf Zahlung eines Übergangsgeldes vorausgegangen sind, wiederkehrend, d. h. an durchschnittlich mindestens 72 Tagen je Kalenderjahr (unter Einbezug der Zeiten bezahlten Urlaubs) für den NDR tätig war und ihre/seine erwerbsmäßigen Gesamteinkünfte im Sinn von Ziffer 3.1 in diesen Jahren sowie im Jahr der Anspruchstellung jeweils nicht mehr als 98.000 € betragen haben. Zu den erwerbsmäßigen Gesamteinkünften zählen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 [EStG](#)), aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 [EStG](#)), aus selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 [EStG](#)), aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 [EStG](#)) sowie sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 [EStG](#) (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 [EStG](#)). Bei der Bestimmung der Voraussetzungen für den sozialen Bestandsschutz sowie für dessen Berechnung und Abwicklung sind ausschließlich Honorarzahungen für ausgeübte Tätigkeiten maßgeblich. Wiederholungshonorare finden keine Berücksichtigung.

6.2

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter hat unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen nach Ziffer 6.1 erfüllt sind, Bestandsschutz, wenn der NDR die Beschäftigung beendet oder deren Umfang dauerhaft wesentlich verringert. Soweit die Beendigung oder wesentliche Verringerung beabsichtigt ist, wird der NDR diese Entscheidung der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter schriftlich mitteilen.

Eine wesentliche Verringerung liegt dabei vor, wenn das festgestellte Gesamthonorar eines Kalenderjahres bei einer wiederkehrenden Tätigkeit

- von weniger als fünf Jahren weniger als 60 %,
- zwischen fünf und acht Jahren weniger als 75 % und
- von mehr als acht Jahren weniger als 85 %

des Jahresdurchschnittshonorars auszumachen oder das hochgerechnete Gesamthonorar eines Kalenderjahres entsprechend vom Jahresdurchschnittshonorar abzuweichen scheint.

Das Jahresdurchschnittshonorar ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamthonorare der dem Kalenderjahr mit der wesentlichen Verringerung vorangegangenen fünf Kalenderjahre wiederkehrender Tätigkeit, wobei jeweils das Kalenderjahr mit dem höchsten und niedrigsten Gesamthonorar in diesem Fünfjahreszeitraum unberücksichtigt bleiben. Im Falle wiederkehrender Tätigkeit von insgesamt weniger als fünf Jahren errechnet sich das Jahresdurchschnittshonorar unter Berücksichtigung aller vorangegangenen Kalenderjahre.

Eine im Voraus einvernehmlich vereinbarte Unterbrechung der Tätigkeit bleibt bei der Ermittlung der Dauer der wiederkehrenden Tätigkeit unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Unterbrechungen aus Anlass von Kindererziehungszeiten.

Nach insgesamt drei Jahren wiederkehrender Tätigkeit bleiben einzelne Beschäftigungsjahre mit geringerer Tätigkeit als 72 Tagen oder höheren Gesamteinkünften im Sinn von Ziffer 3.1 als 98.000 € unberücksichtigt, wenn die Anzahl solcher Jahre höchstens ein Drittel der sich so ergebenden Gesamttätigkeitsdauer ausmacht und nicht zwei solche Jahre unmittelbar aufeinander folgen.

6.3

Bei festgestellter Beendigung oder wesentlicher Verringerung der Beschäftigung gemäß Ziffer 6.2 erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ein Übergangsgeld.

Das Übergangsgeld wird in monatlichen Beträgen gezahlt. Die Höhe der monatlichen Beträge entspricht einem Zwölftel des Jahresdurchschnittshonorars nach Ziffer 6.2 Satz 3 und 4, höchstens jedoch einem Zwölftel von 98.000 €, unter Anrechnung der Honorare aus laufender Tätigkeit sowie für zeitlich und fachlich zumutbare Aufträge, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in diesem Zeitraum abgelehnt hat. Die Anzahl der monatlichen Zahlungen richtet sich nach der Gesamtdauer der zusammenhängenden wiederkehrenden Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters. Ihr/ihm stehen

- bei einer Gesamtdauer von mehr als zwei aber weniger als fünf Jahren drei monatliche Beträge,
- bei einer Gesamtdauer von mindestens fünf und bis zu acht Jahren fünf monatliche Beträge sowie
- bei einer Gesamtdauer von mehr als acht Jahren für jedes volle Beschäftigungsjahr ein weiterer monatlicher Betrag

zu.

6.4

Macht eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter geltend, dass sich ihr/sein Gesamthonorar auf Jahresbasis hochgerechnet oder tatsächlich wesentlich vermindert habe, so hat sie/er Anspruch auf Übergangsgeld gemäß Ziffer 6.3, wenn

- im Fall einer Antragstellung vor dem 30. Juni eines Jahres das gesamte im Kalenderjahr der Antragstellung erzielte Gesamthonorar sich als wesentlich verringert herausstellt;

- im Fall einer Antragstellung nach dem 30. Juni eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres das gesamte Durchschnittshonorar aus dem Kalenderjahr der behaupteten oder eingetretenen Verminderung und dem Folgejahr sich als wesentlich verringert herausstellt. In diesem Fall kann die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter frühestens drei Monate nach der Antragstellung eine Abschlagszahlung auf das zu erwartende Übergangsgeld verlangen, falls sich bis dahin noch kein angemessener Ausgleich abzeichnet.

6.5

Macht eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Anspruch auf Übergangsgeld geltend, so sind die nach Ziffer 6.3 und 6.4 geleisteten Zahlungen anzurechnen, soweit bei der Ermittlung des für die Berechnung zugrundeliegenden Zeitraums die Zeiten, für die zu einem früheren Zeitpunkt ein Übergangsgeld gezahlt wurde, zu berücksichtigen sind. Auf Verlangen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bleiben diese Zeiten unberücksichtigt; in diesem Fall findet eine Anrechnung geleisteter Zahlungen nicht statt.

6.6

Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig gewesen oder hat sie/er das 55. Lebensjahr vollendet und ist sie/er mindestens 15 Jahre wiederkehrend für den NDR tätig gewesen, so kann ihre/seine Tätigkeit beim NDR nur aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 626 [BGB](#) beendet werden.

6.7

Ansprüche auf Zahlung eines Übergangsgeldes bestehen nicht über den Monat hinaus, in dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.

6.8

Die nach diesem Tarifvertrag begründeten Rechtsverhältnisse enden spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Protokollnotiz zu Ziffer 6.8:

Der NDR wird in Härtefällen bemüht sein, die Beschäftigung auch über das 65. Lebensjahr hinaus fortzusetzen.

6.9

Das Recht zur fristlosen Beendigung der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7 Urlaub

Urlaubsanspruch und Urlaubsentgelt regelt ein Durchführungs-Tarifvertrag.

8 Sozialversicherung, Lohnsteuer und Pensionskasse für freie Mitarbeiter

8.1

Die Einbehaltung des Lohnsteuerabzugs, die Abführung der Beiträge zur gesetzli-

chen Unfallversicherung sowie die Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2

Hat die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen, so leistet ihr/ihm der NDR hierzu Zuschüsse bis zur Höhe von 50 % der nachgewiesenen eigenen Beitragsleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe der sonst zu zahlenden Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung.

8.3

Der Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten und dem Versorgungswerk der Presse steht der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter auch als arbeitnehmerähnliche Person im Rahmen der Satzung der Pensionskasse offen. Der NDR leistet den satzungsmäßig vorgeschriebenen Anteil.

8.4

Sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht unter den Geltungsbereich des § 257 [SGB V](#) fallen, erhalten auf Antrag vom NDR einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des auf die Beschäftigungstage beim NDR zeitanteilig entfallenden Höchstbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung unter den Voraussetzungen des § 257 [SGB V](#).

Der Zuschuss des NDR vermindert sich um die ggf. von Dritten für die gleichen Beschäftigungstage zu beanspruchenden Beitragszuschüsse.

Der Antrag ist zusammengefasst für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf einem Antragsformular des NDR zu stellen.

9 Zahlung im Krankheitsfalle

Die Zahlung im Krankheitsfalle wird in einem Durchführungs-Tarifvertrag geregelt.

10 Urheber-, Leistungs- und sonstige Schutzrechte

Die Urheber-, Leistungs- und sonstigen Schutzrechte können in dem Durchführungs-Tarifvertrag geregelt werden.

11 Bargeldlose Zahlung

Alle Vergütungen und etwa zu erstattende Aufwendungen werden grundsätzlich bargeldlos auf ein von der Mitarbeiterin/vom Mitarbeiter anzugebendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut gezahlt.

12 Geltendmachen von Ansprüchen

Beim Geltendmachen eines Anspruchs nach diesem Tarifvertrag oder seinen Durchführungs-Tarifverträgen ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter verpflichtet, dem NDR die tatsächlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu gehört die Vorlage von Nach-

weisen über ihre/seine Einkünfte bei den einzelnen Rundfunkanstalten und ihre/seine Gesamteinkünfte aus Erwerbstätigkeit in dem gemäß Ziffer 2 maßgebenden Zeitraum vor Geltendmachung eines Anspruchs aus diesem Tarifvertrag.

Maßgebend ist der Zeitpunkt der Zahlung der Einkünfte.

13 Ausschlussfrist

Ansprüche auf Übergangsgeld nach Ziffer 6 dieses Tarifvertrages müssen spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden. Werden sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht, so können Ansprüche nicht mehr darauf gestützt werden, dass im vorausgegangenen Kalenderjahr eine Beschäftigung nicht oder nur in einem wesentlich verringerten Umfang (Ziffer 6.2) erfolgt ist.

Sonstige Ansprüche der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters aus diesem Tarifvertrag und seinen Durchführungs-Tarifverträgen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruchs gegenüber dem NDR schriftlich geltend zu machen.

Diese Frist ist für die Dauer einer unverschuldeten Verhinderung gehemmt.

14 Gerichtsstand

14.1

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Beschäftigungsverhältnis ist der Sitz des NDR (Hamburg) oder der Sitz des Funkhauses/Studios, für das die/der Beschäftigte tätig wird.

14.2

Bei einer Beschäftigung im Ausland gilt deutsches Recht, sofern nicht zwingendes ausländisches Recht entgegensteht.

15 Inkrafttreten und Kündigung

15.1

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Juli 1996 in Kraft. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form kündbar.

15.2

Die Bestimmungen des Tarifvertrages gelten auch nach dem Wirksamwerden der Kündigung bis zum Abschluss einer neuen Abmachung zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 [TVG](#).

15.3

Die Tarifpartner werden Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Tarifvertrages unverzüglich - spätestens drei Monate nach der Kündigung - aufnehmen.

Protokollnotiz:

Soweit in diesem Tarifvertrag feste DM-Beträge¹ vereinbart sind, werden die Tarifpartner im Abstand von jeweils zwei Jahren die Angemessenheit der Beträge überprüfen, ohne dass es einer Kündigung des Tarifvertrages bedarf.

Stuttgart, den 20.06.1996

gez. Unterschriften

IG Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst

Hamburg, den 01.07.1996

gez. Unterschriften

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Hamburg, den 26.06.1996

gez. Unterschriften

Deutscher Journalisten-Verband

Hamburg, den 01.07.1996

gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk